

Die lex Herriot*).

II. (I f. Bbl. 275.)

I. Objektive Prüfung des Projekts.

A. Der von dem »domaine public payant« zu erwartende Bruttoertrag.

Fünzig Jahre nach dem Tode des Autors halten nur die bedeutendsten Werke das Interesse und die Kauflust des Publikums wach.

Welche von den Autoren, deren Werke nach dem Juli 1793 erschienen sind und die bei Annahme des Projekts von jetzt an in das domaine public payant fallen würden, erfreuen sich noch eines lebhaften Absatzes?

Wir können nur die folgenden anführen: Chateaubriand, Stendhal, Béranger, Musset, Sainte-Beuve, Vigny, Balzac, Baudelaire, Lamartine, Mérimée. Der Absatz beschränkt sich außerdem auf einen kleinen Teil des betreffenden Gesamtwerks: für Stendhal, *Le Rouge et le Noir* und *La Chartreuse de Parme*; für Baudelaire, *Les Fleurs du Mal*; für Musset die Gedichte und ein Teil der dramatischen Werke, etwa vier Bände im ganzen; für Balzac, die großen Romane *Eugénie Grandet*, *Le Père Goriot*, *La Cousine Bette*, *Le Cousin Pons*; für Lamartine, die beiden Bände *Méditations*, *Jocelyn* und *Graciella*; für Mérimée, *Colomba*, *Carmen* und die *Chronique*. Der Rest geht wenig oder schlecht. Der Absatz wird begünstigt durch die billigen Preise und die durch den Wettbewerb zwischen den Verlegern hervorgerufene Reklame; das ist das, was wir z. B. im Augenblick für Mérimée feststellen. Aber die Einführung einer Abgabe würde die Versuche noch weniger verlockend machen, die schon jetzt kein sehr großes kaufmännisches Interesse bieten.

Als eine beschränkte steuerbare Materie, die man noch vermindern müßte durch die Ganz- oder teilweisen Befreiungen, die Artikel 4 des Projekts vorsieht.

Es scheint, daß gewichtige Gründe fordern würden, die Befreiung den Schul-Ausgaben zu gewähren. Wenn man sie verweigerte, würde die Abgabe, die letzten Endes dem Käufer zugedacht ist, die Schul-Budgets des Staates und der Gemeinden belasten.

Würde die Befreiung, wenigstens die teilweise, den Sammlungen mit niedrigem Preis verweigert werden können, die in erster Linie für die Volksbildung bestimmt sind und die Verbreitung der Werke der großen Autoren begünstigen? Wir denken nein! Würde man ferner kritische Ausgaben belasten können, die doch Vermittler hoher Kultur sind? Auch das scheint unzulässig und dem durch das Projekt bekundeten Wunsche zu widersprechen, die französische Kultur zu fördern.

So hebt sich ein wichtiger Teil einer an sich schon wenig ergiebigen Materie auf.

B. Nettoertrag. — Kosten der Erhebung.

Die Erhebung würde Gesellschaften, Vereinigungen oder Syndikaten anvertraut werden. Diese Gruppen würden also sicherzustellen haben:

- a) die Überwachung aller Ausgaben und Neuauflagen in ganz Frankreich,
- b) die Prüfung der zahlenmäßig gemeldeten Verkäufe,
- c) die Kontrolle der Bände, die, als nach dem Ausland verkauft, Anspruch auf Befreiung haben,
- d) die Anwendung der Gebühr auf die ausländischen Ausgaben, sobald sie in Frankreich eingeführt worden sind, ebenso auf französischen Verlag, der aus dem Auslande zurückkommt,
- e) die entsprechende Behandlung der periodischen Erscheinungen,

*) Im Anschluß an den Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, der den Text des Gesetzesentwurfes und seine Begründung enthielt, veröffentlichen wir hier die Stellungnahme des französischen Verlegervereins, erschienen in der *Bibliographie de la France* vom 15. Juli 1927.

f) die Kontrolle der Gebühr auf Zeitungen, Zeitschriften und Periodica vom Auslande, gegebenenfalls deren Anhaltung an der Grenze,

g) die genaue Rechnungslegung über die fälligen Summen und die Eintreibung.

Wenn man die Ausdehnung und die Schwierigkeiten der zu erfüllenden Aufgabe bemißt, wenn man die Kosten kennt, die die Unterhaltung des Kontroll-, Rechnungs- und Eintreibungsdienstes im Gefolge hat, so ist man berechtigt zu denken, daß der Reinertrag unbedeutend sein wird; man kann sich sogar fragen, ob die Verwaltungs- und Inkassospesen nicht den Betrag der Abgaben übersteigen würden.

C. Verwendung des Nettoertrags.

Nehmen wir an, es bliebe nach Abzug der obengenannten Unkosten ein Guthaben.

Welche Verwendung würde es finden?

1. Zunächst käme eine Vorwegnahme von 33 Prozent zugunsten der Erben der Autoren in direkter Linie bis zum dritten Grade, oder zugunsten der Personen, zu deren Bestem die Autoren über die Erträge ihrer Werke verfügt haben.

2. Nach dieser Vorwegnahme eines Drittels würde den eintassierenden Gesellschaften die Hälfte des Restes zufallen. Die Begründung des Gesetzesentwurfes drückt die Hoffnung aus, »daß die Gesellschaften aus eigenem Antriebe den Teil der Gebühr, der ihnen zufallen wird, ihren Wohltätigkeitseinrichtungen zuführen werden«. Zugegeben, aber man kann sich fragen, warum nur einer beschränkten Anzahl von Gesellschaften ein Geschenk zugewandt werden soll, das alle Autoren ausschließt, die keiner Organisation angehören.

3. Die verbleibende letzte Hälfte würde der Nationalkasse für Kunst, Literatur und Wissenschaft zufließen.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß die von der Kasse zu erhebende Summe, wenn nicht überhaupt ein negatives Ergebnis gezeitigt wird, sich nach Abzug der Unkosten und Vorwegnahmen auf eine unendliche Kleinigkeit reduzieren würde. Aus diesem Wenigen müßte die Kasse noch die Kosten eines Sekretariats, juristischer Beiräte, unerläßlicher Sachverständigen-Gutachter schöpfen. Außerdem würde der Kasse noch die Aufgabe obliegen, »die Schutzbestimmungen des Urheberrechtes zu überwachen« und »deren Verletzungen zu vermeiden resp. zu unterdrücken«. Um einen »tatkräftigen und wachsamem Organismus« darzustellen, müßte die Kasse auch eine Polizei-Ordnung besitzen. Eine Polizei kostet aber viel Geld, und man hätte neue Beamtenstellen geschaffen, die durch die Abgabe auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu erhalten sein würden.

Ferner will die Kasse Unterstüzungen, Belohnungen, Reiseunterstüzungen verteilen, sie will den verschiedensten Institutionen Zuschüsse zahlen, ebenso den Theatern, zum Überfluß will sie verlegerische Unternehmungen unterstüzten.

Das Programm ist ausgedehnt, zu seiner Durchführung bedürfte es gewaltiger Summen. Das ist gewiß nicht, nach soviel Voraussetzungen, das Ergebnis der vorgesehenen Gebühr, welches sie würde liefern können.

D. Veranlagung und Eintreibung der Abgabe.

Die Abgabe soll 6 Prozent vom Bruttoertrag der Betriebsausbeute betragen. Der Gesetzesentwurf sagt nicht genauer, ob unter Bruttoertrag die Einnahmen des Verlegers oder die Sortimenterverkäufe zu verstehen sind. Auf alle Fälle wird der Verleger gezwungen sein, eine besondere Buchführung einzurichten für diejenigen seiner Werke, die zum »domaine public payant« gehören, ein ganz besonders schwieriges Verfahren besonders dann, wenn die zweite Auslegung vom Gesetz aufrechterhalten wird und das die Lasten der Abgabe noch erhöht.

Dieser Rechenapparat müßte mit Schieds-Kommissionen und mit den Gesellschaften, die mit den Eintreibungen betraut sind, beraten werden. Unsehlbar würden viele Verleger, statt sich diesen Zeitverlusten und fortwährenden Belästigungen auszusetzen, es überhaupt vorziehen, eine solche Art von Verlagswerken ganz aufzugeben, die sowieso nur einen kleinen Teil ihrer Geschäfte ausmacht.